

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00126 vom 6. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00126

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00126 du 6 avril 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00126 del 6 aprile 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Z. ____, geboren 1944, erhielt mit Verfügung vom 2. April 1985 ab Juli 1984 basierend auf einem Invaliditätsgrad von mehr als 2/3 eine ganze Invalidenrente der Invalidenversicherung zugesprochen (Urk. 2/5). Mit Anschlussvereinbarung Nr. 8612 A vom 6. März 1985 schloss sie sich als Inhaberin der damaligen Einzelfirma "B. ____" rückwirkend per 1. Januar 1985 der Gemeinschaftsstiftung BVG der Schweizerischen Bankgesellschaft zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für ihre Mitarbeiter an (Urk. 2/2). Die Personalliste der Firma umfasste vier Personen, darunter auch Z. ____ selbst, deren (unkoordinierter) Jahreslohn mit Fr. 49'680.-- angegeben wurde. Die Versicherte hatte der Gemeinschaftsstiftung keine Gesundheitserklärung einzureichen und sie informierte diese auch nicht über den laufenden Rentenbezug bei der Invalidenversicherung. Am 5. Februar 1987 wurde die Firma als Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Urk. 2/4). Die Anschlussvereinbarung mit der Gemeinschaftsstiftung wurde zu den gleichen Bedingungen fortgeführt. Mit Verfügung vom 27. Februar 1991 reduzierte die Invalidenversicherung die Z. ____ zugesprochene Leistung mit Wirkung ab April 1991 bei einem Invaliditätsgrad von 40 % auf eine Viertelsrente (Urk. 2/7). Per 1. Juli 1993 wurde die genannte Anschlussvereinbarung an neue Bestimmungen angepasst, die versicherten Leistungen blieben indessen unverändert (Urk. 10/4). Die neuen Vorsorgepläne wurden der B. ____ AG am 13. August 1993 zugestellt (Urk. 10/5). Seit dem 1. Dezember 1996 bezieht Z. ____ basierend auf einem Invaliditätsgrad von 80 % wiederum eine ganze Rente der Invalidenversicherung (vgl. Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 26. Oktober 1999, Urk. 2/8). Wegen Lohnerhöhungen in den Jahren 1993 bis 1995 überwies sie mit Valuta vom 27. Dezember 1996 der Stiftung eine Einmaleinlage von Fr. 6'000.-- (Urk. 10/8-9) und wegen einer erwünschten Erhöhung der Altersleistung mit Valuta vom 29. Dezember 1997 eine solche von Fr. 25'000.-- (Urk. 10/10-12).

1.2. Mit Schreiben vom 25. November 1997 liess die B. ____ AG die Anschlussvereinbarung mit der Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 1997 auf (Urk. 2/14), was Letztere am 2. Dezember 1997 mit Leistungs- und Kostenzusammenstellung bestätigte (Urk. 2/15). Mit Anschlussvertrag vom 19./22. Dezember 1997 schloss sich die B. ____ AG der Sammelstiftung BVG der "Zürich" Lebensversicherungs-Gesellschaft zur Durchführung der beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 1998 an (Urk. 2/16). Am 29. Dezember 1997 zeigte die B. ____ AG der Beruflichen Vorsorgestiftung BVG der SBG an, dass ihre Mitarbeiterin Z. ____ seit dem 6. Juni 1996 unfallbedingt durchgehend zu mindestens 70 % arbeitsunfähig sei. Dementsprechend bestehe nach Ablauf der

reglementarisch vorgesehenen Frist von drei Monaten Anspruch auf Beitragsbefreiung bzw. die bereits geleisteten Beiträge seien zurückzuerstatten (Urk. 2/9). Mit Schreiben vom 4. März 1998 teilte die bisherige der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, das gesamte Vermögen der Vorsorgekasse (exklusive Kapital für laufende und pendente Leistungsfälle) betrage Fr. 72'455.35. Dieser Betrag zuzüglich Zins werde mit Valuta 10. März 1998 überwiesen (Urk. 2/17). Am 12. Juni 1998 wies die B. AG die Vorsorgeeinrichtung darauf hin, dass unter dem Titel "Sondermassnahmen und übriges ungebundenes Kapital" insgesamt Fr. 20'255.91 zu wenig überwiesen worden seien. Sie bitte deshalb um eine genaue Abrechnung mit Begründung. Ausserdem seien weitere Pendenzen aus dem aufgelösten Anschlussvertrag ausstehend (Urk. 2/20). Im Laufe der nachfolgend einsetzenden Korrespondenz konnten sich die Parteien über die zu erbringenden Leistungen nicht einigen (Urk. 2/21-32).

E. 2

2.1 Vorab gilt es die Frage zu entscheiden, ob die Klägerin 1 und die Klägerin 2 berechtigt sind, vorliegend gemeinsam in einem Verfahren ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend zu machen oder ob die jeweiligen Ansprüche in zwei verschiedenen Verfahren zu behandeln sind (vgl. Urk. 9 S. 3).

2.2 Die Klägerin 2 wird von der Klägerin 1 wirtschaftlich beherrscht. Es bestehen grundsätzlich die gleichen Interessen, welche die Klägerinnen denn auch vom gleichen Rechtsvertreter wahren lassen. Die sich stellenden Streitfragen können gegenüber der Klägerin 1 und der Klägerin 2 nur in einem Sinne entschieden werden. Die Rechte der weiteren Destinatäre erscheinen dadurch nicht gefährdet. Es ist deshalb keine Trennung in zwei separate Verfahren vorzunehmen.

2.3 Zur Sachverhaltsdarstellung der Klägerinnen (Urk. 1 S. 3) gilt es anzumerken, dass die Firma "Atelier B. AG" beim Beitritt zur Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin kaum eine Kollektivgesellschaft gewesen sein dürfte, muss eine Kollektivfirma doch entweder sämtliche Gesellschafter im Firmennamen auführen oder den Familiennamen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten (vgl. Art. 947 Abs. 1 OR), was hier nicht gegeben ist. Dementsprechend erscheint es als fraglich, ob die Klägerin 1 bis zur Gründung der Aktiengesellschaft im Februar 1987 überhaupt als Angestellte der Firma gelten konnte oder ob sie nicht viel eher als Inhaberin der Einzelfirma und somit als gemäss Art. 10 des Reglements der Beklagten freiwillig zu versichernde Selbständigerwerbende zu qualifizieren gewesen wäre.

Soweit die Klägerin 1 sodann auführen lässt, ihre Arbeitsfähigkeit sei im Zeitpunkt des Beitritts nicht in lohnrelevanter Weise beeinträchtigt gewesen, weshalb sie keine Taggeldleistungen seitens des Vorsorgeträgers beansprucht habe, ist festzuhalten, dass Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich keine Taggeldleistungen erbringen und auch keine Risiken versichert werden können, die beim Beitritt bereits eingetreten sind. Die Behauptung, die Klägerin 1 sei nicht in lohnrelevanter Weise in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen, ist absolut falsch und aktenwidrig, bezog sie doch zu jenem Zeitpunkt eine Rente der Invalidenversicherung, welche (bei einer Vollerwerbstitigen) per definitionem nur bei einer lohnrelevanten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet wird. Schliesslich ist es auch nicht zutreffend, dass die Klägerin 1 ab Juli 1984 nur eine halbe

IV-Rente zugesprochen erhielt, sondern sie bezog bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 2/3 eine ganze Invalidenrente (vgl. Urk. 2/5).

E. 3

3.1. Bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 1 liessen die Klägerinnen geltend machen, der letzte Kontakt der Beklagten mit konkreten Zahlen sei mit der Jahresrechnung vom 26. Februar 1998 (Urk. 2/19) über das Vorsorgekonto der Klägerin 2 per Ende 1997 erfolgt, welches Aktiven über Fr. 216'533.86 ausgewiesen habe. Weitere Auskünfte oder Jahresabschlüsse habe man nicht erhalten. Erst mit Schreiben der neuen Vorsorgeeinrichtung vom 13. Februar 2002 (Urk. 2/18) habe sich ergeben, dass die Beklagte den Betrag von Fr. 72'455.35 überwiesen habe. Betreffend die Klägerin 1 habe die Beklagte ebenfalls keine Ausscheidung des ihr zustehenden Freizügigkeitsguthabens vorgenommen und ihr nach Anzeige der Vollinvalidität keine Leistungen erbracht. Die Beklagte habe daher Transparenz über sämtliche Anspruchspositionen per Ende Dezember 2002 zu schaffen. Insbesondere habe die Beklagte nie Angaben darüber gemacht, weshalb die Kapitalien aus Sondermassnahmen und ungebundenes Kapital in dieser Höhe ausgewiesen seien, wem sie zuständen und wie die Diskrepanz von Fr. 20'255.91 zwischen der Jahresrechnung 1997 und der Übergabebilanz zu erklären sei.

3.2. Die Beklagte führte dazu aus, die Berechnung der endgültigen Übergangsbeträge habe noch nicht vorgenommen werden können, da der Schadensfall der Klägerin 1 noch pendent gewesen sei. Die Diskrepanz zwischen der Übergabebilanz und der Jahresrechnung 1997 sei damit zu erklären, dass nach wie vor ein Debitorenkonto zugunsten der Klägerin 2 bei der Beklagten bestehe, worauf sich das der Klägerin 1 zustehende Guthaben befinde. Das Guthaben per 31. Dezember 1997 habe sich gemäss Übergabebilanz vom 4. März 1998 auf Fr. 72'455.35 (ohne Kapital für laufende und pendente Leistungsfälle) belaufen. Dieses setze sich wie folgt zusammen:

Fr. 2'966.05 Sondermassnahmen

Fr. 4'784.90 übriges ungebundenes Kapital

Fr. 64'704.40 Sparkapital der Versicherten, wovon:

Fr. 55'200.15 für A.____

Fr. 9'504.25 für C.____

3.3. Geht es bei einer Unternehmens- und Stiftungsübernahme um die Beurteilung der Verteilung des freien Stiftungsvermögens, ist nicht der Richter (gemäss Art. 73 BVG), sondern die Aufsichtsbehörde (gemäss Art. 62 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2, Art. 85 und Art. 86 ZGB) zuständig. Ebenso obliegt die Prüfung und Genehmigung eines Verteilungsplans der Aufsichtsbehörde (Art. 23 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG]). Ansprüche auf freie Mittel einer Vorsorgeeinrichtung können deshalb nur auf dem Verwaltungsrechtsweg gemäss Art. 74 BVG geltend gemacht werden, nicht dagegen auf dem Klageweg gemäss Art. 73 BVG (vgl. Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, Zürich 1996, S. 94 f. und S. 108 f. je mit Hinweisen). Die Aufsichtsbehörde entscheidet laut Art. 23 Abs. 1 FZG auch darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan (vgl. auch SVR-Rechtsprechung 2000, BVG Nr.

1, Erw. 7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit die KlÄřgerinnen die zusÄřtzliche Äřberweisung von freien Mitteln (Äřbriges ungebundenes Kapital)Ä und Sondermassnahmen verlangen, ist somit mangels sachlicher ZustÄřndigkeit nicht auf die Klage einzutreten.

3.4Ä Ä Ä Ä Es gilt ausserdem festzuhalten, dass die KlÄřgerin 2 als juristische Person nicht Äřber ein FreizÄřgigkeitskonto bei der Beklagten verfÄřgen konnte, sondern bei der Beklagten besteht bzw. bestand ein den Versicherten zustehendes Guthaben, welches beim Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung dieser zu Äřbertragen ist. FÄř die KlÄřgerin 1 kann von Gesetzes wegen keine FreizÄřgigkeitsleistung ausgeschieden werden, da der Vorsorgefall (InvaliditÄř) eingetreten ist (siehe Art. 2 Abs. 1 FZG). Das der KlÄřgerin 1 zustehende Deckungskapital wird zur Finanzierung der zu erbringenden Leistungen benÄřtigt.

E. 3.5

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä DarÄřberhinaus ist anzumerken, dass im vorliegenden Verfahren zwar die Officialmaxime herrscht, es aber trotzdem nicht Aufgabe des Sozialversicherungsgerichts ist, ohne konkret erhobene EinwÄřnde sÄřmtliche finanziellen VorgÄřnge einer Vorsorgeeinrichtung auf deren Richtigkeit zu ÄřberprÄřfen. Die Beklagte hat auf Aufforderung des Gerichts detaillierte Angaben zur Berechnung gemacht (Urk. 36). Darin ist kein Fehler ersichtlich. Den einzig konkreten Einwand, den die KlÄřgerinnen dagegen vorbringen lassen, ist, dass zwischen der Jahresrechnung 1997 (Urk. 2/17) und der Äřbergabebilanz an die neue Vorsorgeeinrichtung eine Differenz besteht. Wie die Beklagte zutreffend ausgefÄřhrt hat, ist diese Differenz aber dadurch zu erklÄřren, dass das der KlÄřgerin 1 zustehende Kapital zwecks Finanzierung der auszurichtenden Invalidenrente zu Recht ausgesondert worden ist.

3.6Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insgesamt ist somit Ziffer 1 des klÄřgerischen Antrags abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

4.1Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä BezÄřglich Ziffer 2 des klÄřgerischen Rechtsbegehrens ist unstrittig, dass die KlÄřgerin 1 ab dem 6. September 1996 Anspruch auf Beitragsbefreiung gegenÄřber der Beklagten hat. Strittig ist hingegen deren HÄřhe fÄř die Zeit vom 6. September 1996 bis zum 31. Dezember 1996 und die Frage, ob die bereits bezahlten BeitrÄřge infolge der Beitragsbefreiung der KlÄřgerin 2 zurÄřckzuerstatten sind.

4.2Ä Ä Ä Ä Die Beklagte hat der KlÄřgerin 2 mit Schreiben vom 12. Februar 1998 (Urk. 2/10) mitgeteilt, gemÄřss den beiliegenden Abrechnungen sei sie von der Bezahlung von BeitrÄřgen fÄř die KlÄřgerin 1 befreit. Der KlÄřgerin 1 sei der Anteil an den BeitrÄřgen, die vom Lohn abgezogen worden seien, direkt zu vergÄřten. FÄř die Zeit vom 6. September 1996 bis zum 31. Dezember 1996 errechnete die Beklagte den Betrag von Fr. 3'025.40 (Urk. 2/11) und fÄř das Jahr 1997 Fr. 10'064.40 (Urk. 2/12), welche in dieser HÄřhe denn auch von den KlÄřgerinnen gefordert werden. Die Beklagte macht demgegenÄřber nunmehr geltend, fÄř das Jahr 1997 habe der Betrag aufgrund einer Neuberechnung storniert und neu auf Fr. 2'120.-- festgelegt werden mÄřssen (Urk. 9 S. 10). Dies sei notwendig geworden, weil der versicherte Verdienst aufgrund der erst spÄřter bekannt gewordenen Tatsache, dass die KlÄřgerin 1 teilinvalid gewesen sei, entsprechend

habe reduziert werden müssen.

4.3 Bei der Beurteilung dieses Streitpunktes sind die Fragen auseinander zu halten, wie hoch die Beiträge sind, von deren Bezahlung die Klägerin 1 befreit ist, und wie hoch die Beiträge sind, die aufgrund der verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin 1 zuviel einbezahlt worden sind. Dass sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass der versicherte Verdienst der Klägerin 1 zu hoch angesetzt worden ist und entsprechend zu hohe Beiträge gutgeschrieben worden sind, ändert nichts daran, dass der Klägerin 2 seinerzeit diese höheren Beiträge in Rechnung gestellt und von ihr bezahlt worden sind. Die Beklagte hat der Klägerin 2 diese zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten, auch wenn sie die effektive Gutschrift im Nachhinein nach unten korrigiert. Bezeichnenderweise hat denn die Beklagte bezüglich der Beiträge für das Jahr 1997 den ursprünglich berechneten Betrag anerkannt. Nicht ersichtlich ist, weshalb aus vorsorge- und steuerrechtlichen Gründen keine direkte Rückzahlung an die Klägerin 2 erfolgen kann. Es genügt, dass die Steuerbehörden über die Rückzahlung der Beiträge informiert werden, und es wird deren Sache sein, die steuerrechtlichen Auswirkungen dieses Vorgangs zu überprüfen.

4.4 Bezüglich des verlangten Zinssatzes scheint es gerechtfertigt, der Klägerin 2 für die zurückzuzahlenden Beiträge einen Zins in der Höhe des jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatzes gemäss Art. 12 BVV2 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BVG (bis 31. Dezember 2002 mit 4 Prozent, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 mit 3,25 Prozent, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 2,25 Prozent, ab dem 1. Januar 2005 2,5 %) zuzusprechen, da die Beklagte verpflichtet ist, die ihr einbezahlten Beiträge im Minimum zu diesen Zinssätzen zu verzinsen.

4.5 Zusammenfassend ist die Beklagte somit in teilweiser (hinsichtlich Verzinsung) Gutheissung von Ziffer 2 des klagenden Rechtsbegehrens zu verpflichten, der Klägerin 2 die Beiträge von Fr. 3'025.40 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Januar 1997 sowie Fr. 10'064.40 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Januar 1998 zurückzuerstatten.

E. 5

5.1 Die Beklagte anerkennt grundsätzlich den in Ziffer 3a des klagenden Rechtsbegehrens geltend gemachten Anspruch auf Beitragsbefreiung für die Klägerin 1 ab dem 6. September 1996 sowie die in Ziffer 3b geltend gemachte Rückerstattungspflicht für die irrtümlich erhobenen Beiträge für den Monat Januar 1998 in der Höhe von Fr. 844.35. Strittig sind die Höhe der Beitragsbefreiung sowie bezüglich der Rückerstattung der Fr. 844.35 die Höhe der Verzinsung und die Frage, ob der Betrag der Klägerin 2 direkt zu bezahlen ist.

5.2 Die Klägerin 1 bezog bei Beginn des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten eine ganze Rente der Invalidenversicherung (siehe Urk. 2/5). Damit war sie gemäss den gesetzlichen (siehe Erw. 1.1) und reglementarischen Bestimmungen (vgl. Art. 9 Abs. 3 lit. e des Reglements, Urk. 2/3) bei der Beklagten nicht versicherbar. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Beklagte von der Klägerin 1 bei der Aufnahme keine Gesundheitserklärung verlangt und sie vorbehaltlos aufgenommen hat, da die Klägerin 1 wegen des Bezugs der ganzen Invalidenrente von Gesetzes wegen gar nicht bei der Beklagten versichert werden konnte. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über

den Versicherungsvertrag (VVG) über die Verletzung der Anzeigepflicht finden entgegen der Ansicht der Klägerin 1 hier keine Anwendung, da es vorliegend nicht darum geht, dass der Beklagten eine Gefahrstatsache nicht bekannt war. Vielmehr war ihr nicht bekannt, dass eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG nicht erfüllt war. Ein Versicherungsverhältnis konnte somit gar nicht entstehen, und es muss nicht geprüft werden, ob die Unwissenheit der Beklagten über diesen Umstand auf eine Verletzung der Informationspflicht der Klägerin 1 zurückzuführen ist.

Erst in jenem Zeitpunkt, in dem die Klägerin 1 statt der ganzen nur noch eine Viertelsrente der Invalidenversicherung bezog, konnte sie bei der Beklagten versichert werden. Da die Klägerin immer noch zu 40 % invalid war, legte die Beklagte das Maximum für den versicherten Verdienst zu Recht auf 60 % des maximal versicherbaren Lohnes fest (vgl. Art. 7 Abs. 3 des Reglements, Urk. 2/3). Dementsprechend reduziert sich der Betrag für die Gutschrift der Prämienbefreiung auf die von der Beklagten errechneten Fr. 553.-- pro Monat. In teilweiser Gutheissung der Klage ist deshalb die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin 1 ab dem 6. September 1996 von der Beitragszahlung zu befreien und ihr einen Betrag von Fr. 553.-- pro Monat zuzüglich Zins zum geltenden Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV2 gutzuschreiben.

Bezüglich der Rückzahlung der zuviel gezahlten Beiträge in der Höhe von Fr. 844.35 kann auf die Ausführungen unter Erwägung Ziffern 4.3 und 4.4 verwiesen werden. In teilweiser (hinsichtlich Verzinsung) Gutheissung der Klage ist die Beklagte dementsprechend zu verpflichten, der Klägerin 2 den Betrag von Fr. 844.35 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Februar 1998 zurückzuerstatten.

E. 6

6.1 Was die Invalidenrente für die Klägerin 1 anbelangt, so ist unstrittig, dass die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente hat. Strittig sind dagegen deren Höhe und der Anspruchsbeginn.

6.2 Aus dem Versicherungsausweis vom 29. Februar 1996 (Urk. 15) kann die Klägerin 1 entgegen ihrer Ansicht nichts zu ihren Gunsten ableiten. Einer solchen Bescheinigung kommt reiner Informationscharakter und nicht konstitutive Wirkung zu (SVR 2002 BVG Nr. 12 S. 42 Erw. 3). Die Beklagte hat denn auch im Versicherungsausweis ausdrücklich festgehalten, dass sich der definitive Versicherungsschutz gemäss Vorsorgeplan und Reglement bestimmt. Dementsprechend ist die Höhe der Rente bei Eintritt des Leistungsfalles aufgrund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu berechnen. Vorliegend ergibt sich eine Abweichung zum Versicherungsausweis vor allem deshalb, weil die Beklagte bei der Berechnung der Zahlen im Versicherungsausweis irrtümlich noch davon ausgegangen ist, dass die Klägerin 1 uneingeschränkt erwerbsfähig sei. Nachdem die Beklagte aber darüber informiert worden ist, dass die Klägerin 1 schon bei Beginn des Versicherungsverhältnisses Bezügerin einer (ganzen) Invalidenrente war, hat sie dies richtigerweise in die Rentenberechnung einfließen lassen. Dabei ist sie der Klägerin 1 sehr grosszügig entgegengekommen, indem sie das bis zum 1. Januar 1991 einbezahlte Vorsorgeguthaben von Fr. 30'963.80 trotzdem berücksichtigt hat, obwohl die Klägerin 1 in dieser Zeit gar nicht hätte versichert werden können. In diesem Sinne zu

wÄrdigen ist auch der Umstand, dass die Beklagte auf weitere AbklÄrungen eines allfÄlligen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen der vorbestehenden InvaliditÄt und der im Jahre 1996 eingetretenen Verschlechterung verzichtet. Insgesamt erscheint die von der Beklagten dargelegte Berechnung der Invalidenrente aufgrund der eingereichten Unterlagen (vgl. Urk. 10/14 und Urk. 37/12) somit als zutreffend, weshalb der KlÄgerin 1 eine Rente in dieser HÄhe zuzusprechen ist.

E. 6.3

6.3.1Ä Ä Was den Beginn der Rentenzahlungen anbelangt, so hat die Beklagte die Rente gemÄss Ziffer 4.3 des Vorsorgeplanes (Urk. 10/6) in Verbindung mit Art. 39 des Reglements (Urk. 2/3) grundsÄtzlich nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten auszurichten, womit der Anspruchsbeginn Äbereinstimmend mit der KlÄgerin 1 auf den 1. Juli 1998 (Wartefrist von 24 Monate nach dem die VollinvaliditÄt auslÄsenden Unfall vom 6. Juni 1996) zu liegen kÄme. Strittig und zu prÄfen ist jedoch der Einwand der Beklagten, wonach sie berechtigt sei, die Leistungen infolge ÄberentschÄdigung der KlÄgerin 1 bis Ende Dezember 1998 zu kÄrzen.

6.3.2Ä Ä GemÄss Art. 24 Abs. 1 BVV2 kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kÄrzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren EinkÄnften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes Äbersteigen. Als anrechenbare EinkÄnfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schÄdigen Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und auslÄndischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von HilflosenentschÄdigungen, Abfindungen und Ähnlichen Leistungen. BezÄgern von Invalidenleistungen wird Äberdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet (Art. 24 Abs. 2 BVV2). In Art. 20 und Art. 21 des Reglements der Beklagten ist eine analoge Regelung fÄr die ÄberentschÄdigung vorgesehen.

6.3.3Ä Ä Aus den von der Beklagten eingereichten Unterlagen (Urk. 10/18) ist ersichtlich, dass die KlÄgerin 1 von der Krankentaggeld- und der obligatorischen Unfallversicherung (inkl. UVG-Zusatzversicherung) bis zum 31. Dezember 1998 Leistungen erhielt, welche zusammen mit der ebenfalls ausgerichteten ganzen Rente der Invalidenversicherung 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei weitem Äbersteigen. Die KlÄgerin 1 lÄsst diesen Umstand denn grundsÄtzlich auch gar nicht konkret bestreiten, macht indessen geltend, die Leistungen des Unfallversicherers aus dem Unfallereignis vom 6. Juni 1996 betrÄfen den reinen Erwerbsausfall mit schÄdigender Wirkung fÄr die KlÄgerin 2. Die Leistungen aus der Unfallversicherung seien an die Arbeitgeberfirma (KlÄgerin 2) zur Finanzierung der Lohnfortzahlung gegangen und seien von dieser pflichtgemÄss aktiviert worden (Urk. 14 S. 8).

6.3.4Ä Ä Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Taggelder der Unfallversicherung dienen nicht dazu, der KlÄgerin 2 die durch den Ausfall der KlÄgerin 1 entstandenen MinderertrÄge zu ersetzen und sind deshalb nicht bei der KlÄgerin 2 als Ertrag zu verbuchen. Vielmehr sind sie einzig und allein zweckgemÄss dafÄr zu verwenden, um der KlÄgerin 1 den Lohn zu ersetzen, weshalb sie - wie das die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ausdrÄcklich vorsehen - ohne weiteres in die ÄberentschÄdigungsberechnung miteinzubeziehen sind, unabhÄngig

davon, ob die Unfallversicherung die Zahlungen direkt an die Klägerin 1 oder an die Klägerin 2 geleistet hat. Es kann nicht angehen, dass die Klägerin 1 dank dem Umstand, dass sie bei einer Arbeitgeberin angestellt ist, über welche sie selbst die Kontrolle ausübt, durch buchhalterische Massnahmen Sozialversicherungsleistungen erwirken kann, welche einer in einem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis tätigen Versicherten nicht zustehen. Die Beklagte hat der Klägerin 1 die Invalidenleistungen infolge Überentschädigung somit erst ab dem 1. Januar 1999 auszurichten.

6.4 Zusammenfassend ist somit in teilweiser Gutheissung der Klage die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 1 ab dem 1. Januar 1999 eine Invalidenrente in der Höhe von Fr. 9'064.-- pro Jahr zu bezahlen. Diese ist im Sinne von Art. 23 des Reglements der Beklagten der Teuerung anzupassen.

E. 7.1

Schliesslich ist unstrittig, dass die von der Klägerin 2 zu Gunsten der Klägerin 1 geleisteten Einmaleinlagen in der Höhe von Fr. 6'000.-- per 27. Dezember 1996 (Urk. 10/9) und von Fr. 25'000.-- per 29. Dezember 1997 (Urk. 10/11) wegen des bereits zuvor eingetretenen Versicherungsfalles bei der Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen und deshalb zurückzuerstatten sind.

7.2 In Bezug auf die strittigen Modalitäten der Rückzahlung kann wiederum auf die Ausführungen unter Erwägung Ziffern 4.3 und 4.4 verwiesen werden. Die Beklagte ist dementsprechend zu verpflichten, der Klägerin 2 die Beträge von Fr. 6'000.-- zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 27. Dezember 1996 sowie von Fr. 25'000.-- zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 29. Dezember 1996 zurückzuerstatten.

E. 8

8.1 Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten (Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (Art. 34 Abs. 3 GSVGer).

8.2 Unter Würdigung aller Umstände und in Anbetracht des teilweisen Obsiegens erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Klägerinnen von Fr. 2'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. a) Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

b) In teilweiser Gutheissung von Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 2 Fr. 3'025.40 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Januar 1997 sowie Fr. 10'064.40 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Januar 1998 zurückzuerstatten.

aa) In teilweiser Gutheissung von Ziffer 3a des klägerischen Rechtsbegehrens wird die Beklagte

verpflichtet, die Klägerin 1 ab dem 6. September 1996 von der Beitragszahlung zu befreien und ihr einen Betrag von Fr. 553.-- pro Monat zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatz gutzuschreiben.

bb) In teilweiser Gutheissung von Ziffer 3b des klägerischen Rechtsbegehrens wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 2 Fr. 844.35 zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 1. Februar 1998 zurückzuerstatten.

d) In teilweiser Gutheissung von Ziffer 4 des klägerischen Rechtsbegehrens wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 1 ab dem 1. Januar 1999 eine Invalidenrente in der Höhe von Fr. 9'064.-- pro Jahr zu bezahlen. Diese ist im Sinne von Art. 23 des Reglements der Beklagten der Teuerung anzupassen.

e) Die Beklagte wird ausserdem verpflichtet, der Klägerin 2 Fr. 6'000.-- zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 27. Dezember 1996 sowie Fr. 25'000.-- zuzüglich Zins zum jeweils geltenden BVG-Minimalzinssatz ab dem 29. Dezember 1996 zurückzuerstatten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jost Gross

- Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life unter Beilage der Doppel von Urk. 40, 43 und 44

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.